

Medienmitteilung vom 30. Juni 2010

Anschlussverträge ans Glasfasernetz

Zürcher Grundeigentümer begrüßen nationalen Mustervertrag für den Anschluss an das Glasfasernetz

Die Zürcher Immobilien-Organisationen HEV Zürich, SVIT Zürich, SVW Regionalverband Zürich und VZI begrüßen den von der Swisscom und dem HEV Schweiz gemeinsam erarbeiteten und präsentierten nationalen Mustervertrag für Hausanschlüsse ans Glasfasernetz. Damit haben die bereits im Frühling 2009 formulierten Positionen der Hauseigentümerversprecher für die ganze Schweiz Gültigkeit erlangt.

Im nun vorgestellten nationalen Mustervertrag wurden einige Punkte gegenüber dem „Zürcher Mustervertrag“ vom ewz.zürinet weiter entwickelt. ewz hat sich bereit erklärt, alle bisher unterzeichneten Verträge durch den neuen nationalen Mustervertrag zu ersetzen und ab dem 1. Juli 2010 ebenfalls das neue Vertragswerk zu verwenden. Somit kommen in den Erschliessungsgebieten von ewz und Swisscom identische Bedingungen zur Anwendung.

Während im Mustervertrag von ewz.zürinet ein Kündigungsrecht vor Ablauf des Vertrages mit Kostenfolge für die Eigentümer (Rückerstattung Investition pro rata temporis) sowie ein ausserordentliches Kündigungsrecht über die ganze Vertragsdauer bei Nichterfüllung von vertraglichen Auflagen bestand, wurde dies nun anders geregelt: Im neuen Vertrag besteht vor Ablauf der 20jährigen Laufzeit nur noch ein ausserordentliches Kündigungsrecht in bestimmten Fällen. Im Gegenzug entbindet der neue Vertrag die Hauseigentümer von finanziellen Kostenfolgen im Kündigungsfall.

In der Stadt Zürich werden jeweils sämtliche Nutzungseinheiten einer Liegenschaft gleichzeitig erschlossen. Die Erschliessung der Nutzungseinheiten erfolgt spätestens bei der ersten Service-Bestellung eines Endkunden.

In Zürich gilt die kostenlose Ersterschliessung für alle bis Ende 2017 gebauten und bezugsbereiten Gebäude. Voraussetzung für die kostenlose Ersterschliessung - im Rahmen der Grunderschliessung - ist der rechtzeitig unterzeichnete Anschlussvertrag. Ersatzinstallationen wie auch Zusatzinstallationen - die gegebenenfalls durch einen Umbau notwendig werden - haben nach Vertragsabschluss durch den Hauseigentümer zu erfolgen.

Die Netzbetreiber sind zudem neu verpflichtet, vor dem Erstellen von Anschlüssen ein allfälliges Durchleitungsrecht vorgängig mit betroffenen Hauseigentümern verbindlich zu regeln. Schliesslich ist vorgesehen, dass jede Partei auf eigene Kosten einen Grundbucheintrag verlangen kann.

Die Zürcher Immobilien-Organisationen HEV Zürich, SVIT Zürich, SVW Regionalverband Zürich und VZI sind der Ansicht, dass der neue nationale Mustervertrag den Bedürfnissen und Anliegen der Hauseigentümerinnen und -eigentümer entspricht und empfehlen diesen zur Unterschrift. Weiter empfehlen sie, bereits abgeschlossene Verträge durch den neuen Vertrag zu ersetzen. Sie sind überzeugt, dass damit der Ausbau eines leistungsstarken Glasfasernetzes in der Stadt Zürich wie in der Schweiz erleichtert wird und damit schlussendlich der Standort profitieren kann.

Kontakt

Albert Leiser

Direktor HEV Zürich
Tel. 044 487 17 71
albert.leiser@hev-
zuerich.ch

Robert E. Gubler

Geschäftsführer VZI
Tel. 044 455 56 66
Robert.gubler@communic
ators.ch

Martin Müller

Geschäftsführer SVIT Zürich
Tel. 044 200 37 80
martin.mueller@svit.ch

Ueli Keller

Vorstand SVW Zürich
Tel. 043 204 06 33
ueli.keller@svw-zh.ch